

die Mitglieder des Ministerrates zu vereidigen hatte. Nach der Verfassungsnovelle wurde aus Art. 80 Abs. 3 der Art. 79 Abs. 4, ohne daß der Wortlaut geändert wurde.

b) **Wortlaut des Eides.** Im Gegensatz zur Regelung für den Staatsrat (Art. 68) ist ein 34 Wortlaut für den Amtseid des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates nicht vorgeschrieben. Die Eidesformel entspricht aber etwa der für den Staatsrat vorgeschriebenen.

c) **Bedeutung des Amtseides.** Für die Bedeutung des Amtseides des Ministerrates gilt 35 das für die Bedeutung des Amtseides des Staatsrates Ausgeführte entsprechend (s. Rz. 3 zu Art. 68). Mit der Leistung des Amtseides treten der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates ihr Amt an. Sollten sie vor dessen Leistung bereits Amtshandlungen vorgenommen haben, sind diese jedoch nicht unwirksam.

d) **Zeitpunkt der Eidesleistung.** Über den Zeitpunkt der Eidesleistung gibt es keine 36 normative Festlegung. Sie wird aber regelmäßig unmittelbar nach der Wahl vorgenommen, damit der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates ihr Amt antreten können.

e) **Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.** Obwohl Art. 79 Abs. 4 (= 37 Art. 80 Abs. 3 a.F.) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates nicht aufführt, sind auch sie wie der Vorsitzende und die Mitglieder zu vereidigen, denn nach Art. 79 Abs. 1 = Art. 80 Abs. 4 Satz 1 a.F. gehören sie zum Ministerrat.